

BGE 49 II 9

Bundesgericht (BGE), 1923-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_II_9

FR: ATF 49 II 9

IT: DTF 49 II 9

Volltext

8 Familienrecht. N° 2. On peut, en effet, se placer sur ce terrain. Il y a eu des pourparlers entre les parties, et celles-ci ont mis fin à leurs discussions par l'acte attaqué aujourd'hui. Ainsi que l'instance cantonale le relève et comme le demandeur l'a d'ailleurs allégué, ce dernier a signé l'engagement parce qu'il avait eu des relations intimes avec la défenderesse et qu'il voulait échapper aux incertitudes et aux aléas d'une action en paternité, sans « désirer que l'affaire ne s'ébruitât pas et surtout qu'elle fût ignorée de son épouse ». Dans ces conditions, il a renoncé à se prévaloir de l'exceptio plurium (art. 314 al. 2) et du moyen tiré de l'inconduite de la défenderesse (art. 315 CCS) bien qu'il sût qu'elle « avait une conduite légère ». La défenderesse, de son côté, a renoncé implicitement à l'action en paternité. Il y a donc bien eu des concessions réciproques. Du moment que le demandeur a pris l'engagement de payer une pension alimentaire en faveur de l'enfant malgré qu'il dût admettre la possibilité que la mère, vu la légèreté de sa conduite, avait eu des relations sexuelles avec d'autres individus pendant la période de conception, il ne saurait après coup arguer d'une erreur essentielle parce que ces relations sont maintenant avérées. L'ignorance dans laquelle il se trouvait ne pouvait pas être absolue ; il y avait en réalité une incertitude sur la paternité du demandeur, mais cette incertitude n'excluait pas la possibilité qu'il fût bien le père de l'enfant et c'est à raison de sa responsabilité, du moins éventuelle, qu'il a consenti à prendre l'engagement du 14 mars 1921. L'instance cantonale a, des lors, rejeté avec raison la demande. Le Tribunal fédéral prononce : Le recours est rejeté et le jugement attaqué est confirmé. Erbrecht. Nr. 3. II. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Februar 1923 i. S. Preiswerk gegen Preiswerk. 9 ZGB Art. 505: Eigenhändiges Testament. Auf Briefbogen vorgedruckte Ortsangabe genügt nicht. VVG Art. 76 ff.: Versicherung zu Gunsten Dritter, Auslegung. A. - Der am 12. November 1921 verstorbene Dr. Paul Preiswerk hatte zwei Lebensversicherungen abgeschlossen : 1. für 100,000 Fr. bei der Friedrich \ Wilhelm Lebensversicherung-A.-G. in Berlin, welche Summe an das Erbschaftsamt Basel bezahlt worden ist, und 2. für 50,000 Fr. bei der Germania Lebensversicherungs-A.-G. in Stettin. Preiswerk hinterliess folgende letztwillige Verfügungen: « Basel, den 22. I. 1923. Letzter Wille. 1. An Marie Preiswerk, meine Schwester, soll jährlich bis zu ihrem Ableben, pro 1. Februar 500 Fr. (fünfhundert Franken) bezahlt werden. Meine Schwester Augusta Preiswerk erhalte jährlich 1000 Fr. (tausend Franken). 2. Die Lebensversicherungen, die ich abgeschlossen habe, sollen an meine Kinder fallen. Dr. Paul Preiswerk. » « Die Lebensversicherungen sollen dazu dienen, die Beträge an meine Schwestern zu liefern. Der Rest soll meinen Kindern zufallen. Frau Dr. Preiswerk soll keinen Anteil an den Lebensversicherungen haben. Dr. P. Preiswerk. 31. III. 19.) Für beide Verfügungen hatte er den gleichen Briefbogen mit Vordruck: « Privatdozent Dr. med. Paul Preiswerk ... Basel, den » benützt; im übrigen, aus-

10 Erbreeht. N° 3. genommen die vorgedruckte Ortsangabe, hatte er sie eigenhändig geschrieben. B. - Mit der vorliegenden Klage verlangen die Witwe und die Kinder Preiswerks Ungültigerklärung dieser letztwilligen Verfügungen und Feststellung, dass den Beklagten weder ihnen gegenüber noch auf die Lebensversicherungssummen ein Anspruch zustehe. Die Beklagten verlangen mit Widerklage Auszahlung von 6421 Fr. an die Beklagte Nr. 1 und von 13,958 Fr. an die Beklagte Nr. 2 aus der beim Erbschaftsamt eingegangenen Lebensversicherungssumme (Friedrich Wilhelm) zum Erwerb lebenslänglicher jährlicher Renten von 500 bzw. 1000 Fr., event. Aushändigung der Lebensversicherungspolize Germania behufs Verwertung zum Erwerb solcher Renten. C. - Durch Urteil vom 28. November 1922 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Hauptklage zugesprochen und die Widerklage abgewiesen. D. - Gegen dieses Urteil haben die Beklagten am 15. Dezember 1922 die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Abweisung der Hauptklage und Gutheissung der Widerklage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Vorschrift des Art. 505 ZGB, wonach die eigenhändige letztwillige Verfügung vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen ist, ist nach Art. 11 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 7 ZGB Gültigkeitsvorschrift. Sie ist derart bestimmt und unzweideutig formuliert; dass für die Annahme kein Raum bleibt, die Gültigkeit der Verfügung hänge nicht unter allen Umständen auch von der eigenhändigen Angabe des Errichtungsortes durch den Erblasser ab. Zudem ergibt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte, dass der Wortlaut mit bewusster Absicht derart streng gefasst wurde (vgl. AS 44 II S.354 f.). Erbreeht. No 3. 11 Dadurch wird ausgeschlossen, dass der Richter zu Gunsten der auf Briefbogen vorgedruckten Ortsangabe eine Ausnalune zulassen dürfte, von der Überlegung ausgehend, die ratio legis erheische diese Strenge nicht. Ist somit nicht nur, wie die Beklagten anerkannt haben, die Verfügung vom 31. März 1919 mangels jeglicher Ortsangabe ungültig, sondern auch diejenige vom 22. Januar 1917 mangels eigenhändiger Ortsangabe, so braucht zu der weiteren, auf die Art und Weise der Angabe von Jahr und Monat der Errichtung gestützten Anfechtung ihrer Gültigkeit nicht Stellung genommen zu werden. 2. - Die Beklagten vermögen aus diesen formungültigen letztwilligen Verfügungen aber auch nicht mit der Begründung Rechte herzuleiten, dass sie Erklärungen enthalten, wodurch sie mit Bezug auf die dem Kapitalwert der ihnen ausgesetzten Renten entsprechenden Teile der Lebensversicherungsansprüche als Begünstigte bezeichnet worden seien. Denn die Fassung der Verfügungen lässt keinen Schluss darauf zu, dass Preiswerk die Absicht hatte, im Sinne von Art. 78 VVG den Beklagten das Recht einzuräumen, von den Versicherungs-gesellschaften jene Summen zu fordern. Bei ihrer Auslegung ist davon auszugehen, dass er durch die erste Verfügung einerseits seine Erben verpflichten wollte, seinen Schwestern Renten auszubezahlen, andererseits seinen Kindern die Lebensversicherungsansprüche zuzuwenden wollte. Nichts anderes ergibt sich aus der zweiten Verfügung: Zunächst ändert sie nichts daran, dass seine Schwestern Renten ausbezahlt erhalten sollen, woraus folgt, dass sie einen Kapitalanspruch nicht daraus herzuleiten vermögen. Zudem müsste die Zuweisung eines Teiles der Lebensversicherungsansprüche an die Beklagten als teilweiser Widerruf der früheren Verfügung zu Gunsten der Kinder aufgefasst werden; dieser Sinn dürfte der zweiten Verfügung aber nur dann beigemessen werden, wenn Preiswerk sich einer bestimmteren Ausdrucksweise bedient hätte. Vielmehr kann in diesem

12 Erbncht. No 4. Nachtrag mit den Vorinstanzen nichts anderes als ein Hinweis darauf gesehen werden~ wie jene Renten bezahlt werden können. ohne dass dafür feste Anlagen in Anspruch genommen werden müssen. Lassen sich somit die fonnungiltigen letztwilligen Verfügungen ihrem Inhalt nach nicht als Begünstigungs- erklärungen zu Gunsten der Beklagten mit Bezug auf die Lebensversicherungsansprüche auffassen, so erübrigt es sich, zu den weiteren Fragen Stellung zu nehmen ob die in einer letztwilligen Verfügung ausgesprochene Zu- weisung eines Lebensversicherungsanspruches als extra- testamentarische Begünstigung in Betracht fallen kann. wenn die letztwillige Verfügung formungültig ist, und ob es zur Wirksamkeit einer solchen Begünstigung inter vivos einer gegenüber dem Versicherer oder dem Begünstigten abgegebenen Erklärung bedürfe. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. November 1922 bestätigt. 4. Urteil der II. ZivilabteUung vom 26 April 1923 i. S. Testamentsvollstrecker des Nachlasses Henneberg gegen Gebhardt und Neumann. Ver m ä c b t n i s einer bestimmten Geldsumme in fremder Währung mit Zweckau:flage. - Aus l e gun g. Hat der Legatar bei Entwertung jener Währung auf eine hö- here als die ausgesetzte Summe Anspruch ? . t1. - Der am 15. Dezember 1918 verstorbene Karl Gustav Henneberg in Zürich hatte eine letztwillige Verfügung über seinen Nachlass mit verschiedenen Nachträgen errichtet. In der Hauptverfügung vom Erbrecht. N° 4. 27. September 1914 ordnete er u. a. an, dass vom letzten Dreissigstel seines Nachlasses gewisse Beträge nebst einem Jahresgehalt an seine namentlich aufgeführten Dienstboten zu bezahlen und seine Haupterben (seine Schwester und deren Kinder) « den Rest von diesem Dreissigstel. . . . in Görlitz und Marklissa an Wohl- tätigkeitsanstalten nach bestem Gutdünken verteilen können». In einem Nachtrag vom 1. Mai 1917 sodann bestimmte Henneberg : <Non dem letzten, dem dreissig- sten Dreissigstel vermache ich noch fünfzigtausend Mark der Universität Freiburg i IBreisgau mit der Be- stimmung, ein « Horst Henneberg-Stipendium) zu er- richten. Die Zinsen zur freien Verfügung des hohen Rektorats.» Diese Verfügung war dadurch veranlasst, dass sein einziger, im Jahre 1914 im Kriege gefallener Sohn Horst an der Universität Freiburg i. B. studiert hatte. n. - Nachdem der Kurs der deutschen Mark im Ver- hältnis zum Schweizerfranken auf ungefähr 10 und auch deren Kaufkraft im Lande stark gefallen war. bevor dieses Vermächtnis zur Auszahlung gelangte. fassten die Testamentsvollstrecker Hennebergs am 7. Oktober 1920 den Beschluss: « Die Willensvollstrecker werden in lückenergänzender Auslegung des Vermächt- nisses vom 1. Mai 1917 (in Verbindung mit sämtlichen letztwilligen Verfügungen) der Universität Freiburg i. B. sofort nach Erledigung der Erbschaftssteueran- gelegenheit in Lindau das Vermächtnis von 50,000 Mark in Markwährung auszubezahlen. Sie belasten diese Aus- zahlung auf dem Konto des letzten Dreissigstels und werden einen etwaigen Überschuss des letzten Dreissig- stels über die Summenvermächtnisse zu gleichen Teilen: a) den gesetzlichen Erben zur Verteilung an Wohl- tätigkeitsanstalten in Görlitz und Marklissa, b) der Universität Freiburg i IB. zur Ergänzung der « Horst Henneberg-Stiftung» zuweisen. » .Der Begründung des Beschlusses ist zu entnehmen : Die dem Restvermächt-